

Erklärung.

Die Redaktion der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“ hat eine Reklamation der Direktion des Innern des Kantons Bern erhalten, die sich auf eine Bemerkung in der Arbeit von Herrn Dr. Paly „Die Blinden in der Schweiz“ bezieht. Nach diesem Passus (Zeitschrift 1900, Bd. II, S. 12 und 16) hätten einige Kantone, unter diesen Bern, ihre Mitwirkung bei der Blindenzählung abgelehnt. Dem gegenüber beruft sich die Direktion des Innern auf ihr Antwortschreiben an Herrn Professor Dr. Pfüger vom 8. Juni 1895, das folgenden Wortlaut hatte: „Die von Ihnen angeregte Blindenzählung kann von hierseitiger Amtsstelle aus nur begrüsst werden, und es scheint uns das von dem betreffenden Komitee beabsichtigte Vorgehen zweckentsprechend zu sein; denn es ist anzunehmen, dass die Pfarrämter eine solche Aufnahme ebenso gewissenhaft besorgen werden wie die Gemeinderäte. Die Inanspruchnahme der Pfarrämter für die Besorgung der projektierten Blindenzählung kann also hierseits warm empfohlen werden. In Städten wie Bern z. B. müssten

allerdings noch weitere Zählungsorgane (Quartieraufseher, Armenpfleger und, wo nötig, auch die Schulkommission) zur Mithilfe beigezogen werden. In der Ausführung der projektierten Aufnahme möchten wir Ihnen übrigens völlig freie Hand lassen.“

Da nun von seiten des Initiativkomitees an die kantonalen Behörden, die Direktion des Innern und ihr statistisches Bureau, kein weiteres schriftliches Ansuchen um ihre Mitwirkung gerichtet wurde, konnten diese letztern annehmen, ihre Mitwirkung werde für unnötig gehalten, und es ist wohl darauf zurückzuführen, dass dieses Missverständnis — denn als ein solches glauben wir sowohl die Veranlassung zu der Bemerkung des Herrn Dr. Paly, als auch daher die zu der Reklamation dagegen — eintreten konnte. Und ähnlich mag es auch in andern Kantonen ergangen sein; denn dieselben sind ja, insbesondere Bern und sein statistisches Bureau, wie wir aus Erfahrung wissen, stets bereit, bei solchen gemeinnützigen Bestrebungen und statistischen Untersuchungen mitzuwirken.

Die Redaktion.

Bibliographie.

Alle Sendungen an die schweiz. statistische Gesellschaft und an die Redaktion der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“ werden, wenn nicht besprochen, doch mit den Titeln verzeichnet.

Allgemeine Zeitschriften und Bücher.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Heft 3 und 4 des 15. Bandes dieser nunmehr im dreizehnten Jahrgang erscheinenden Zeitschrift hat folgenden Inhalt:

Abhandlungen: Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Österreich. Von Dr. Ernst Mischler in Graz. — Die Berufs- und Gewerbezahlung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Von Prof. Dr. H. Rauchberg in Prag. Schluss des II. Teils. Berufsgliederung und sociale Schichtung. — Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft. Von Dr. Otto Pringsheim in Breslau. — Das Grundeigentum in Belgien in dem Zeitraume von 1834—1899. Von Prof. Emil Vandervelde, Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

Gesetzgebung: Preussen. Die Erweiterung der Zwangserziehung. Von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. — Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes über Zwangserziehung Minderjähriger. Dem preussischen Herrenhaus am 8. Januar 1900 durch den Minister des Innern vorgelegt.

Miscellen: Die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1897. Von Dr. Ernst Lange in Berlin.

Litteratur: Aschrott, Dr. P. F., Die Zwangs-

erziehung Minderjähriger und der zur Zeit vorliegende preussische Gesetzentwurf. Besprochen von Prof. Dr. Tönnies. — Tugan-Baranowsky, M., Geschichte der russischen Fabrik. Besprochen von Prof. Dr. Boris Minzès in Sofia.

Heft 5 und 6 desselben Bandes enthält:

Abhandlungen: Das preussische Gesetz betreffend die Warenhaussteuer. Von Dr. Heinrich Cohn, Rechtsanwalt in Berlin. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Von Prof. Dr. H. Rauchberg in Prag. — Über Schiedsverträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem deutschen Gewerbegerichtsgesetz und der Reichsivilprozessordnung. Von M. von Schulz, Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts in Berlin. — Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in England. Von Eduard Bernstein in London.

Gesetzgebung: Deutsches Reich. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Von H. Molkenbuhr, Mitglied des Reichstages, in Ottensen. — Wortlaut des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. — Dänemark. Das Gesetz über das Recht zu Zeugenvernehmungen für gewerbliche Schiedsgerichte. Von Adolph Jensen, Sekretär des statistischen Amtes in Kopenhagen.

Miscellen: *Die Ergebnisse der schweizerischen Wohnungsenqueten.* Von Dr. Emil Hofmann, Nationalrat in Frauenfeld. — Die Heimarbeit in der österreichischen Konfektionsindustrie. Von Dr. Fritz Winter in Wien.

Statuten

der
schweizerischen statistischen Gesellschaft.

(Angenommen in Bern den 19. Juli 1864.)

Art. 1. Die schweizerische statistische Gesellschaft ist gegründet, um die Statistik der Schweiz zu fördern und zu entwickeln. Um diesen Zweck zu erreichen, wird die Gesellschaft folgende Mittel anwenden:

- Sie wird die Bedeutung und den Nutzen der Statistik zum allgemeinen Verständnis zu bringen und das Interesse des Publikums dafür zu erwecken trachten.
- Sie wird Verbesserungen in der amtlichen Statistik anregen und fördern und, soviel an ihr ist, die Bundes- und Kantonalbehörden in diesem Teile ihrer Aufgabe unterstützen.
- Sie bestrebt sich, die amtliche Statistik durch selbständige Arbeiten zu vervollständigen.
- Sie steht im Verkehr mit auswärtigen Gesellschaften und Anstalten, welche ein ähnliches Ziel verfolgen, besonders mit den internationalen statistischen Kongressen.
- Sie wird periodische Veröffentlichungen machen, enthaltend: 1) Berichte über die Arbeiten der Gesellschaft; 2) die Resultate ihrer statistischen Erhebungen; 3) die Arbeiten ihrer Mitglieder und Sektionen, welche vom Vorstande gutgeheissen worden sind; 4) eine allgemeine Übersicht der Fortschritte der Statistik in den verschiedenen Ländern und der statistischen Litteratur

Die eingehenden Arbeiten werden in der Sprache des Originals (deutsch, französisch oder italienisch) gedruckt. Die Veröffentlichungen gehen den Mitgliedern unentgeltlich zu.

Art. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Sie wird verwaltet von einem Direktions-Komitee, bestehend aus sieben Mitgliedern, welche alljährlich von der Generalversammlung ernannt werden. Das Komitee konstituiert sich selbst. — Die Mitglieder des Komitees sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 3. Das Direktions-Komitee ist beauftragt: die Generalversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung vorzubereiten; — die Beschlüsse der Versammlung auszuführen; — die Veröffentlichungen der Gesellschaft zu übernehmen; — das Rechnungswesen zu führen; — die Korrespondenz der Gesellschaft nach aussen zu besorgen; kurz, die gesamte Verwaltung zu leiten.

Ausserdem vertritt das Komitee die Gesellschaft gegenüber den Bundes- und Kantonal-Behörden; es hat die statistischen Aufnahmen der Sektionen zusammenzufassen und muss jedes Jahr einen Bericht über seine Verwaltung und über die Finanzen der Gesellschaft erstatten.

Art. 4. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Generalversammlung, um:

- den Bericht des Direktions-Komitees entgegenzunehmen;
- über die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu beschliessen und den Ort der nächsten Versammlung zu bestimmen. — Vorschläge über die Organisation oder Abänderung der Statuten der Gesellschaft müssen wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Kenntnis des Komitees gebracht werden;
- die Mitglieder des Direktions-Komitees zu ernennen;
- vorkommenden Falls und auf Vorschlag des Komitees fremde Gelehrte zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen;
- endlich die Gegenstände zu bestimmen, deren statistische Untersuchung die Gesellschaft sich zur Aufgabe macht, und die betreffenden Formulare festzustellen. Um einen solchen Gegenstand vorschlagen zu können, muss er mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Komitee mitgeteilt und von diesem zur Kenntnis der Mitglieder gebracht sein.

Art. 5. Sobald in einem Kanton 5 Mitglieder sind, bilden sie eine Sektion, welche sich selbst weiter ergänzt und durch ihren Präsidenten sich mit dem Direktions-Komitee in Verbindung setzt. Solange in einem Kanton noch keine Sektion besteht, wird derselbe dem Geschäftskreise einer benachbarten Sektion zugeteilt. Die Sektionen sind gehalten, zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung behülflich zu sein und sich dabei nach den Vorschriften des Direktions-Komitees zu richten.

Art. 6. Die finanziellen Hilfsmittel bestehen in:

- einem Jahresbeitrage von 5 Fr. sämtlicher Mitglieder;
- dem Ertrage der von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen;
- etwaigen Subventionen und Geschenken oder Vermächtnissen. Das Direktions-Komitee bestimmt die Verteilung der Kosten.

Statuts

de la
Société suisse de statistique.

(Adoptés à Berne le 19 juillet 1864.)

Article 1^{er}. La Société suisse de statistique a pour but le développement de la statistique nationale. A cet effet:

- Elle cherche à faire comprendre l'utilité des travaux de cet ordre et à éveiller l'intérêt public en leur faveur.
- Elle recherche et provoque les améliorations à introduire dans la statistique officielle et seconde, autant que possible, les autorités fédérales et cantonales dans l'accomplissement de cette partie de leur mandat.
- Elle s'efforce de compléter la statistique officielle par des travaux particuliers.
- Elle entretient des relations avec les sociétés ou les institutions étrangères qui poursuivent un but analogue au sien, et spécialement avec les congrès internationaux de statistique.
- Elle publie périodiquement un recueil contenant: 1) un compte-rendu des travaux de la société; 2) les résultats de ses enquêtes; 3) les travaux particuliers de ses membres ou de ses sections, agréés par la direction; 4) une revue sommaire des progrès de la statistique dans les divers pays et l'indication des publications nouvelles qui s'y rapportent.

Les travaux dont il vient d'être fait mention sont publiés chacun dans sa langue originale (allemand, français ou italien).

Le recueil est distribué gratuitement aux membres de la société.

Art. 2. La société a son siège à Berne.

Elle est administrée par un comité de direction de sept membres, nommé chaque année par l'assemblée générale. Le comité se constitue lui-même. — Les membres du comité sont indéfiniment rééligibles.

Art. 3. Le comité de direction est chargé: de la convocation des assemblées générales, dont il prépare l'ordre du jour; — de l'exécution des décisions de cette assemblée; — des publications de la société; — de la comptabilité; — de la correspondance étrangère; en un mot, de tout ce qui constitue l'administration de la société.

En outre, il représente la société auprès des autorités fédérales et cantonales; il résume les enquêtes faites par les sections, et présente chaque année un rapport administratif et financier sur sa gestion.

Art. 4. La société se réunit chaque année en assemblée générale pour:

- Entendre et discuter le rapport de la direction.
- Statuer sur les intérêts de la société et déterminer le lieu de sa réunion subséquente.
Les propositions réglementaires doivent être portées à la connaissance de la direction un mois au moins avant l'assemblée générale.
- Nommer les membres du comité de direction.
- Conférer, s'il y a lieu, sur le préavis de la direction, le titre de membre correspondant aux savants étrangers qu'elle veut honorer par cette distinction.
- Choisir les sujets à mettre à l'étude pendant le nouvel exercice et les formulaires à employer.

Aucun sujet ne peut être proposé, s'il n'a été notifié à la direction un mois au moins avant l'époque de l'assemblée générale et communiqué par elle aux membres de la société.

Art. 5. Dès que les membres résidant dans un canton sont au nombre de cinq, ils forment une section qui se recrute elle-même et correspond par l'entremise de son président avec le comité de direction.

Jusqu'au moment où il existera des sections dans tous les cantons, ceux qui en seront dépourvus seront provisoirement dans le ressort de l'une des sections voisines.

Les sections doivent coopérer à l'exécution des décisions de l'assemblée générale et se conformer pour cela aux instructions de la direction.

Art. 6. Les ressources financières de la société se composent:

- D'une contribution annuelle de cinq francs payée par chaque membre.
- Du produit de la vente des publications de la société.
- De subventions et de dons éventuels.

Le comité de direction fixe la répartition des frais.

Bern — Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
